

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („Thermoblower“ – Verbrauchergeschäft)

1. Präambel

- 1.1. Der Auftragnehmer kontrahiert ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die für alle Leistungen gelten, zu denen sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang Subunternehmer einsetzt.
- 1.2. Die AGB gelten für Verträge des Auftragnehmers mit Verbrauchern als Auftraggeber.
- 1.3. Bei allfälligen Widersprüchen gelten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes), dann diese AGB, dann die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der ÖTV (Österreichische Bautechnik Vereinigung), dann die branchenspezifischen Unternehmensbräuche, dann das dispositive Recht.

2. Vertragsabschluss / Preise

- 2.1. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind, soweit nicht ausdrücklich anders vom Auftragnehmer bezeichnet, freibleibend. Auch die auf der Webseite des Auftragnehmers dargestellten Waren und Leistungen stellen daher keine bindenden Angebote dar, sondern eine Aufforderung an den Auftraggeber, dem Auftragnehmer ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung der Waren und Leistungen ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab, an das er 14 Tage gebunden ist. Wenn der Auftraggeber ein solches Angebot an den Auftragnehmer stellt, wird ihm eine Nachricht übermittelt, die den Eingang der Bestellung bestätigt und deren Einzelheiten anführt (Bestellbestätigung). Die Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert den Auftraggeber über den Eingang seiner Bestellung. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer die bestellte Ware oder Leistung innerhalb der Annahmefrist liefert oder das Angebot durch eine weitere Erklärung an den Auftraggeber innerhalb der Annahmefrist annimmt.
- 2.2. Mit der Abgabe der Bestellung erklärt der Auftraggeber, **mindestens das 18. Lebensjahr** vollendet zu haben.
- 2.3. Sämtliche angegebenen Preise enthalten – sofern nicht explizit Abweichendes angegeben ist – die gesetzliche Umsatzsteuer, (und sämtliche sonstigen gesetzlichen Abgaben), nicht jedoch die Liefer- und Aufstellungskosten. Die genannten Kosten werden dem Auftraggeber – sofern die Lieferung, und/oder Aufstellung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart wird – zusätzlich entsprechend der getroffenen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- 2.4. Die Berechnung und Angabe der Preise erfolgen in EURO.

3. Lieferung / Leistung / Annahmeverzug

- 3.1. Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit dem zur Lieferung herangezogenen Fahrzeug („Thermoblower“) für das technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 3.2. Wird eine Lieferzeit vereinbart, ist damit die Uhrzeit des Eintreffens des Thermoblowers auf der Baustelle gemeint. Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Lieferadresse und zum vereinbarten Lieferzeitpunkt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen des Lieferzeitpunktes vorzunehmen, wenn der Einhaltung dieser Lieferfrist im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Darüber wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren. Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist von Auftragnehmer überschritten, kann der Auftraggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter

Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten.

- 3.3. Will der Auftraggeber den Lieferzeitpunkt verschieben, so hat er den Auftragnehmer hiervon mindestens 48 Stunden vor der vereinbarten Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen, soweit die Verschiebung nicht aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt.
- 3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.



- 3.5.** Unbeschadet einer allfälligen Rücktrittsmöglichkeit des Auftraggebers gemäß § 918 ABGB, ruhen die Lieferpflichten des Auftragnehmers, soweit dieser an der Lieferung durch höhere Gewalt bzw. andere Umstände, die von ihm nicht zu vertreten bzw. zu beeinflussen sind (z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Engpässe von Unterlieferanten, sonstige äußere Produktionsbedingungen), gehindert ist. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so befreit dies den Auftragnehmer von seiner Lieferungs- und Leistungspflicht.
- 3.6.** Der Fahrer des Thermoblower ist nicht berechtigt, für den Auftragnehmer Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.7.** Der Auftraggeber hat den Lieferschein unmittelbar nach der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen, wobei eine Verletzung dieser Obliegenheit zu keiner Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers führt. Der vom Auftraggeber zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom Auftraggeber veranlasste Zugaben (z.B. Wasser oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des Auftragnehmers ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Werden auf Anweisung des Auftraggebers der Ware (dem Beton) Stoffe zugegeben, so führt das zum Ausschluss der Gewährleistung oder einer sonstigen Haftung des Auftragnehmers.

4. Toleranzen

Dem Auftraggeber zumutbare, nur geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Mengen, Gewichten und Qualitäten sind zulässig.

5. Rücktrittsrecht

- 5.1.** Als Verbraucher hat der Auftraggeber das Recht, von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Bei Kaufverträgen beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Auftraggeber oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den (zuletzt gelieferten) Vertragsgegenstand in Besitz genommen hat. Bei Dienstleistungsverträgen beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- 5.2.** Die Erklärung des Widerrufs ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Auftraggeber kann dafür auch das Muster-Widerrufsformular in Punkt 5.7. verwenden. Die Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn die Widerrufserklärung innerhalb der Frist nachweislich abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer (Schilowsky Baustoffhandel GmbH, Sandgasse 4, A-2620 Neunkirchen; E-Mail: baustoffe@schilowsky.at; Fax: +43263562629-85) mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss den Vertrag zu widerrufen, informieren.
- 5.3.** Wenn der Auftraggeber vom Vertrag zurücktritt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Zahlungen, die er erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag beim Auftragnehmer eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Auftragnehmer dasselbe Zahlungsmittel, das der Auftraggeber bei der entsprechenden Zahlung eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Auftraggeber wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 5.4.** Bei einem Kaufvertrag hat der Auftraggeber die Ware grundsätzlich binnen 14 Tagen ab Rücktritt zurückzustellen. Ist die Rückstellung unmöglich, etwa weil die Ware untrennbar mit dem Boden verbunden wurde, hat der Auftraggeber Wertersatz zu leisten.
- 5.5.** Hat der Auftraggeber verlangt, dass die vertraglich geschuldete Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, hat der Auftraggeber einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet hat, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- 5.6.** Das Widerrufsrecht besteht nicht (i) für Dienstleistungen, wenn der Auftragnehmer auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers unter den Voraussetzungen des § 18 Abs 1 Z 1 FAGG noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde (ii) wenn der Kaufgegenstand nach Kundenspezifikationen angefertigt wurde oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnitten ist, (iii) für Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde (z.B. durch die Änderung des Aggregatzustands), (iv) für Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit



anderen Gütern vermischt wurden oder (v) für zwischen Unternehmern geschlossene Verträge (zweiseitiges Unternehmergegeschäft).

5.7. Will der Auftraggeber den Vertrag widerrufen, so kann er ein Formular nach dem nachfolgenden Beispiel erstellen und dieses an den Auftragnehmer senden:

Muster-Widerrufsformular

An Schilowsky Baustoffhandel GmbH, Sandgasse 4, A-2620 Neunkirchen; E-Mail: baustoffe@schilowsky.at; Fax: +43263562629-85:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware /die Erbringung der folgenden Dienstleistung [*Ware oder Dienstleistung einfügen*]

Bestellt am: _____ erhalten am: _____

Name des/der Auftraggeber(s): _____

Anschrift des/der Auftraggeber(s): _____

Datum und Unterschrift des/der Auftraggeber(s): _____

6. Mahn- und Inkassokosten / Verzugszinsen

6.1. Der Auftraggeber trägt sämtliche angemessenen Kosten, die dem Auftragnehmer während oder nach der Vertragsdauer für die außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung erwachsen, sofern der Auftraggeber diese Kosten durch schuldhaftes vertragswidriges Verhalten verursacht hat und sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen und in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Auftraggebers stehen.

6.2. Im Falle eines schuldhaften Verzugs stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % p.a. (§ 1000 Abs 1 ABGB) zu.

7. Gewährleistung, Garantie und Haftung

7.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

– bei einem Kauf von Waren – der §§ 1 ff Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Der Auftragnehmer leistet danach Gewähr für jeden Mangel, der bei der Übergabe vorliegt und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt (Gewährleistungsfrist).

7.2. Tritt bei der übergebenen Ware ein Mangel im Sinne von Punkt 7.1. auf, kann der Auftraggeber zunächst nur zwischen Verbesserung oder Austausch wählen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Leistung/Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verbesserung und den Austausch in angemessener Frist durchzuführen.

7.3. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und verweigert er aus diesem Grund die Herstellung des mangelfreien Zustands, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Dasselbe gilt, wenn 1. der Mangel derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Preisminderung oder Vertragsauflösung gerechtfertigt ist, 2. der Auftragnehmer die Herstellung des mangelfreien unberechtigt verweigert, 3. sich aus den Erklärungen des Auftragnehmers ergibt oder nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Auftragnehmer den mangelfreien Zustand entweder gar nicht oder nicht in angemessener Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber herstellen wird, 4. der Auftragnehmer den mangelfreien Zustand nicht im Einklang mit § 13 Abs 2 und 3 VGG oder binnen einer angemessenen Frist hergestellt hat oder 5. ein Mangel auftritt, obwohl der Auftragnehmer versucht hat, den mangelfreien Zustand herzustellen.

7.4. Die Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (Punkt 7.1.).



- 7.5. Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Rahmen des § 9a KSchG zusätzliche Garantieleistungen vereinbart werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch Vereinbarung einer solchen Garantie werden die Gewährleistungsrechte und -ansprüche des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 7.6. Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren nach Erhalt tunlichst auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mangelfreiheit zu prüfen und dem Auftragnehmer allfällige Mängel bekannt zu geben. Den Auftraggeber trifft außerdem die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren. Eine Verletzung dieser Obliegenheit führt zu keiner Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte und -ansprüche des Auftraggebers.
- 7.7. Neben den vertraglich vorausgesetzten Eigenschaften hat die Leistung/Ware auch die objektiv erforderlichen Eigenschaften aufzuweisen (§ 6 VGG). Dazu zählen insbesondere auch die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckgewidmeter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die im Zusammenhang mit der konkreten Ware einschlägigen Ö-Normen. In diesem Sinne gewährleistet der Auftragnehmer bei frostsicherer Ware die Frostbeständigkeit gemäß der einschlägigen Ö-Normen.
- 7.8. Für Produkthaftungsansprüche haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers grobes Verschulden (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) oder eine leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.
- 7.9. Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle einer vertragskonformen Leistung des Auftragnehmers der Auftraggeber.

8. Zahlung

- 8.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Zahlungen sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.
- 8.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 8.3. Ist eine Bezahlung in Raten vereinbart, so kann der Auftragnehmer bei Verzug des Auftraggebers mit mindestens einer Rate während eines Zeitraums von mindestens sechs Wochen nach Setzung einer angemessenen Frist von zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Auftraggebers (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminverlust). Der schuldhafte (qualifizierte) Verzug des Auftraggebers bildet davon unabhängig nach vorangegangener Mahnung einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer.
- 8.4. Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzugs oder begründeter Sorge über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Auftraggebers abhängig zu machen.

9. Aufrechnung

- 9.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Auftraggebers, soweit diese pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Auftraggebers ihm gegenüber aufzurechnen.
- 9.2. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeit durch Aufrechnung aufzuheben, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Auftraggebers in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

10. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers mit sämtlichen Informationen zum Datenschutz wird dem Auftraggeber gesondert zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zudem online unter <https://www.schilowsky.at/datenschutz/> abrufbar. Auf Wunsch des Auftragnehmers wird ihm der Auftraggeber die Datenschutzerklärung unverzüglich nochmals postalisch oder per E-Mail übermitteln.



11. Adressänderung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Zustelladresse, seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse oder seines gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, solange der Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Bis zur Bekanntgabe einer geänderten Adresse können Erklärungen des Auftraggebers rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1.** Der Gerichtsstand richtet sich nach § 14 KSchG. Hat der Auftraggeber bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung im Inland und verlegt er diesen in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht für den im Vertrag angeführten Wohnsitz des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständig.
- 12.2.** Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1.** Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
- 13.2.** Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.3.** Sämtliche Nachrichten an den Auftragnehmer sind an Schilowsky Baustoffhandel GmbH, Sandgasse 4, A-2620 Neunkirchen; E-Mail: baustoffe@schilowsky.at; Fax: +43263562629-85, Tel: +43263562629, zu richten.

AGB per Stand vom 01.08.2023